

Aufgrund von § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 S. 5 und 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Dekans der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung:

Statut des Viadrina Instituts für Europastudien (VIE)

vom 01.06.2016

§ 1 Rechtsstellung

Das VIE ist als Forschungsinstitut eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät nach § 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BbgHG, das auf Vorschlag des Dekans der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingerichtet wurde. Es tritt in seinen Aufgaben und Pflichten an die Stelle des Frankfurter Instituts für Transformationsstudien (F.I.T.), sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Aufgabe

Das VIE erforscht gesellschaftliche, politische und kulturelle Figuren auf dem europäischen Kontinent in interdisziplinärer Zusammenarbeit und bringt die gewonnenen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs sowie in die Lehre ein.

§ 3 Organ und Funktionen des VIE

(1) Organ des VIE ist die Mitgliederversammlung. Regelmäßige Mitgliederversammlungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden, ermöglichen den Mitgliedern, die Aktivitäten der Institutsleitung nach § 5 zu kontrollieren. Hierzu legt die Institutsleitung einen jährlichen Bericht vor, der auch über die Verwendung und den Einsatz der dem VIE zugewiesenen Mittel sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Auskunft gibt.

(2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des VIE unterstützt Mitglieder des VIE bei ihren Forschungsaktivitäten. Sie bzw. er wird von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt.

(3) Das VIE wird von der Institutsleitung nach § 5 Abs. 1 geleitet.

§ 4 Mitgliedschaft im VIE und Mitgliederversammlung

Mitglieder des VIE können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sein. Die Mitgliedschaft ist mit der Bereitschaft verbunden, regelmäßig an Aktivitäten des VIE mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird dem Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angezeigt. Alle Mitglieder des VIE bilden die Mitgliederversammlung.

§ 5 Leitung

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter wird vom Dekan oder der Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Fakultätsrats der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie bzw. er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) grundsätzliche inhaltliche, strategische und konzeptionelle Entscheidungen, z.B. den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des VIE,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel sowie den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts.

(2) Der Dekan oder die Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestellt auf Vorschlag des Fakultätsrats der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für ebenfalls zwei Jahre eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters. Auch hier ist Wiederwahl möglich.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des VIE entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das VIE ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Wei-

se öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer räumen der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.